

Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Vlotho vom 15.06.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023) und aufgrund des § 10 Abs. 4 Satz 2 über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NW) vom 16. Mai 1989 (GV. NRW. S. 302) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Vlotho in seiner Sitzung vom 04.06.2009 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Benutzung

(1) Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Vlotho. Die im Stadtarchiv verwahrten Archivalien (Archivgut) können von jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Vlotho und diese Benutzungsordnung (BO) dem nicht entgegenstehen.

(2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, zur Dokumentation der Geschichte der Stadt Vlotho und zur Wahrung ihrer Rechte alle Unterlagen der Stadtverwaltung Vlotho auf ihre Archivwürdigkeit hin zu werten und die als archivwürdig erkannten Teile als Archivgut zu übernehmen, zu verwahren und zu ergänzen, zu erhalten und in Stand zu setzen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie zu erforschen und ggf. zu veröffentlichen.

§ 2 Art der Benutzung

(1) Die Benutzung kann erfolgen

- a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten
- b) für wissenschaftliche Forschungen
- c) für sonstige Zwecke.

(2) Zur Benutzung werden Archivalien im Original vorgelegt. In begründeten Fällen kann das Archiv statt der Originale

- a) Abschriften oder Kopien – auch von Teilen der Archivalien – vorlegen
- b) oder Auskünfte aus den Archivalien erteilen.

(3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weiter gehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 3 Benutzungsantrag

(1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind Art, Gegenstand und Zweck der Benutzung genau anzugeben.

(2) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und sich bei Verstößen gegenüber den Berechtigten ausschließlich selbst verantworten wird.

(3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien des Archivs der Stadt Vlotho beruht, ein Belegstück abzuliefern.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

(1) Über die Benutzungsgenehmigung entscheidet der Leiter des Archivs, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie beschränkt sich auf die im Benutzungsantrag aufgeführten Angaben über Art, Zweck und Gegenstand der Benutzung.

(2) Die Genehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn

- a) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihrer Organisationseinheiten oder von natürlichen oder juristischen Personen beeinträchtigt werden können
- b) Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden
- c) die Archivalien durch Organisationseinheiten der Stadt Vlotho benötigt werden oder durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde oder ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entstünde.

(3) Die Benutzung des Archivgutes kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

(4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten oder wenn der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.

(5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 5 Benutzung amtlicher Archivalien

(1) Die Nutzung des Archivguts richtet sich nach den Bestimmungen des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen und des Bundesarchivgesetzes. Archivgut kann, sofern es nicht anders geregelt ist, frühestens 30 Jahre nach der Entstehung genutzt werden.

(2) Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden. Für die Nutzung von Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung unterliegt, gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 4 Satz 2 und des § 5 Abs. 1 bis 7 und 9 Bundesarchivgesetz.

(3) Die Verkürzung der in § 7 Abs. 2 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen festgelegten Sperrfristen bedarf, sofern keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind, einer Ausnahme genehmigung durch den Bürgermeister. Entsprechende Anträge sind mit genauer Bezeichnung des Themas der Arbeit, detaillierter Angabe des in Frage kommenden Archivguts und ausführlicher Begründung schriftlich über das Gemeindearchiv an den Bürgermeister zu richten.

(4) Verschlussachen dürfen nur mit Zustimmung der abliefernden Stelle benutzt werden.

(5) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung (§ 4 Abs. 8 und § 6 ArchG NW) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

§ 6 Benutzung privater Archivalien in Verwahrung der Stadt Vlotho

Für die Benutzung von Archivalien privater Herkunft, die im Archiv der Stadt Vlotho verwahrt werden, gilt § 5 entsprechend, soweit mit dem Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7 Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

§ 8 Reproduktion, Nutzung

(1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt.

(2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung und unter Nennung der Quelle und des Archivs zulässig.

§ 9 Kosten der Benutzung

(1) Die Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Vlotho ist grundsätzlich gebührenfrei.

(2) Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Vlotho.

(3) Bei der Benutzung des Archivs für wissenschaftliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.